

Haftung für Links – Abmahngefahren für Journalisten?

von Rechtsanwalt Frank C. Biethahn

Überarbeitete Fassung vom 26.07.2018 von Rechtsanwalt Christian Solmecke, Köln

Das Thema „Haftung für Links“ löst bei vielen Journalisten ein gewisses Unbehagen aus. Darf man fremde Web-Inhalte verlinken? Muss man dabei etwas beachten? Wann haftet man? Kann man die Haftung vermeiden? Wer haftet eigentlich? Kann man sich „freizeichnen“?

Nimmt man das Fazit vorweg, kann man kurz sagen: Solange der verlinkte Inhalt nicht rechtswidrig ist und das Verlinken „redlich“ und pressetypisch erfolgt, ist in der Regel alles in Ordnung. Was das genau bedeutet, soll dieser Leitfaden näher erläutern.

Für andere Fälle kann man sich nicht so einfach „freizeichnen“ – man kann der Verantwortung also nicht einfach ausweichen.

Der Leitfaden orientiert sich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die unteren Gerichte sind daran aber nur sehr bedingt gebunden. Abweichungen der unteren Gerichte im Einzelfall sind also nicht ausgeschlossen.

I

Ein (Hyper-)Link ist eine Verbindung zu einem bestimmten Inhalt/Content. Dieser Inhalt kann rechtlich geschützt sein (z.B. durch das Urheberrechtsgesetz – UrhG –, z.B. Texte oder Bilder) oder rechtswidrig sein (z.B. gegen ein Strafgesetz verstoßen, z.B. Beleidigung, unzulässige Pornographie).

Die Definition für den Begriff „Link“ hat es übrigens bis in die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) als oberstem Zivilgericht geschafft. Danach ist ein Link ein „elektronischer Verweis“ ([BGH, Urt. v. 14.10.2010 – I ZR 191/08 – AnyDVD](#); [BGH, Urt. v. 01.04.2004 – I ZR 317/01 – Schöner Wetten](#)), die „Verknüpfung auf einer Webseite mit einem anderen Dokument im Internet“ ([BGH, Beschl. v. 21.12.2011 – I ZB 56/09 – Link economy](#)).

Es gibt verschiedene technische Möglichkeiten des „Verlinkens“ – diese können auch rechtlich verschieden zu werten sein. Auch darauf wird in diesem Leitfaden eingegangen (vgl. z.B. II, 4.).

II

In rechtlicher Hinsicht ist Verlinken im Grundsatz erlaubt – es gibt allerdings eine ganze Reihe von Ausnahmen. Das soll anhand von Beispielen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung erläutert

werden – anhand dieser Beispiele lässt sich bis auf grenzwertige Fälle ziemlich klar bestimmen, was „geht“ und was „nicht geht“.

Grenzwertige Fälle sollten gemieden werden – oder aber Sie müssen sich des Risikos bewusst sein, dass Sie in diesen Fällen eingehen.

Beachten Sie, dass ein zunächst rechtmäßiger Link eventuell später rechtswidrig werden kann (s. III).

1. „Normalfall“

Ein „normaler“ Link auf eine fremde Website – wie er im Internet ständig vorkommt – ist für Journalisten in der Regel unproblematisch. Bei einem solchen Link gelangt der Nutzer durch Klick auf den Link auf eine fremde Website mit fremden Inhalten, die der Berechtigte (oder ein anderer) dort öffentlich zugänglich gemacht hat, für den Nutzer ist auch erkennbar, dass er auf eine fremde Website gelangt. Dieser „Normalfall“ wird in diesem Leitfaden zuerst behandelt. Davon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen auf eine eigene Website verlinkt wird (unter 2.), ein „Deep-Link“ verwendet wird (unter 3.) oder der Linksetzer sich besonderer Techniken bedient (unter 4.) – diese Sonderfälle werden im Anschluss an den „Normalfall“ behandelt.

Bei der Frage der Haftung fürs Verlinken in einem „Normalfall“ ist die urheberrechtliche Haftung von sonstigen Fällen zu unterscheiden. Während die Frage der urheberrechtlichen Haftung geklärt ist, ist die Frage, ob das Verlinken aus anderen Gründen rechtswidrig sein könnte, nicht ganz so klar zu beantworten.

- a) Zunächst zum *Urheberrecht*. Urheberrechtlich ist der „Normalfall“ zulässig. Das hat der BGH nunmehr mehrfach festgestellt ([BGH, Urt. v. 17.07.2003 – I ZR 259/00 – Paperboy](#); [BGH, Beschl. v. 16.05.2013 – I ZR 46/12 – Die Realität](#)). Wer auf diese Weise verlinkt, nutzt den Inhalt der fremden Site nicht in urheberrechtlich erheblicher Weise, er verweist lediglich auf die fremden Inhalte, und zwar lediglich in einer Weise, die den Zugang erleichtert. Derjenige, der den Inhalt online gestellt hat bzw. für die fremde Website verantwortlich ist, entscheidet darüber, ob der Inhalt online bleibt oder nicht, nicht der Linksetzer. Wenn der Inhalt gelöscht wird, geht der Link ins Leere. Letztlich ist ein Link damit vergleichbar einem Verweis in einer Fußnote – der Verweis auf fremde Inhalte in einer Fußnote (natürlich ohne dass die Inhalte in die Fußnote aufgenommen werden) ist anerkanntermaßen keine urheberrechtliche Nutzung, und genauso verhält es sich auch beim Link. Ein Link ist insoweit lediglich ein technischer Fortschritt. Die Gefahr einer rechtswidrigen Nutzung werde – so der BGH – nicht qualitativ erhöht. Davon ist zumindest auszugehen, wenn der verlinkte Inhalt rechtmäßig ist.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) befasste sich mit dem Fall, dass auf einen rechtswidrigen Inhalt verlinkt worden ist. Aufgabe des EuGH war es, darüber zu entscheiden, ob die Verlinkung zu einem urheberrechtlich geschützten Werk als eine öffentliche Wiedergabe des geschützten Werkes zu werten ist. Denn: Jede öffentliche Wiedergabe eines geschützten Werkes bedarf der Zustimmung des Rechteinhabers. Sofern eine Zustimmung fehlt, verletzt der Verlinkende das Urheberrecht des Rechteinhabers und macht sich eventuell haftbar.

Der EuGH urteilte, dass das Setzen eines Links auf eine Website zu urheberrechtlich geschützten Werken, die ohne Erlaubnis des Urhebers auf einer anderen Website **veröffentlicht wurden, keine „öffentliche Wiedergabe“ darstellt, wenn dies ohne Gewinnerzielungsabsicht und ohne Kenntnis der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung der Werke geschieht.**

Der EuGH stellte in seinem Urteil deutlich fest, dass die Bereitstellung eines Links eine **„öffentliche Wiedergabe“ darstellt**, wenn erwiesen ist, dass der Link-Setzer wusste oder hätte wissen müssen, dass der von ihm gesetzte Hyperlink Zugang zu einem unbefugt im Internet veröffentlichten Werk verschafft – weil er beispielsweise von dem Urheberrechtsinhaber darauf hingewiesen wurde. Wenn Links mit Gewinnerzielungsabsicht gesetzt werden, kann von demjenigen, der sie gesetzt hat, erwartet werden, die erforderlichen Nachprüfungen vorzunehmen, um sich zu vergewissern, dass das betroffene Werk nicht unbefugt veröffentlicht wurde. Deshalb ist nach EuGH-Ansicht zu vermuten, dass ein Setzen von Links, welches mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgt, in voller Kenntnis der Geschütztheit des Werks und der eventuell fehlenden Erlaubnis des Urhebers zu seiner Veröffentlichung im Internet vorgenommen wurde. Dann stellt das Verlinken zu einem unbefugt im Internet **veröffentlichten Werk, eine „öffentliche Wiedergabe“ dar und ist verboten.**

Die Entscheidung des EuGH vom 08.09.2016 (Az. C-160/15) hat erhebliche, im Einzelnen noch nicht ganz absehbare, Änderungen des Linkhaftungsrechts bewirkt.

- b) Auch nach *anderen rechtlichen Bestimmungen* hat ein Journalist, wenn er sich pressetypisch verhält, in der Regel nichts zu befürchten.

In mehreren Entscheidungen hat die Rechtsprechung in solchen Fällen das Verlinken als durch die Pressefreiheit gerechtfertigte journalistische Tätigkeit angesehen und damit für rechtmäßig erachtet.

So hat der BGH beispielsweise entschieden, dass Links, die einzelne Angaben des Beitrags belegen oder diese durch zusätzliche Informationen ergänzen sollen, von der Pressefreiheit umfasst sind ([BGH, Urt. v. 14.10.2010 – I ZR 191/08 – AnyDVD](#); [BGH, Urt. v. 01.04.2004 – I ZR 317/01 – Schöner Wetten](#)). Auch in diesen Fällen zieht der BGH den Vergleich zum Setzen einer Fußnote. Natürlich gilt dies nicht grenzenlos – auch die Presse darf z.B. keine kriminellen Machenschaften fördern. Das wäre dann aber auch kein pressetypisches Verhalten mehr.

Unklarer wird es, wenn der Pfad der „normalen“ Pressetätigkeit verlassen wird, z.B. wenn das Verlinken nicht nur zu Informationszwecken erfolgt. In diesem Fall wäre zu prüfen, ob für diese Tätigkeit dennoch die Pressefreiheit durchgreift und sie damit rechtmäßig ist.

Vor allem in Fällen, in denen bewusst Risiken eingegangen bzw. die Pressefreiheit missbraucht wird, z.B. indem ein vermeintlicher redaktioneller Beitrag in Wirklichkeit der Werbung dient, ist die Haftungsgefahr deutlich erhöht.

In Fällen nicht „normaler“ Pressetätigkeit ist die Bewertung in rechtlicher Hinsicht schwerer. Hier ist eine umfassende Abwägung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls notwendig. Da sie vom jeweiligen Einzelfall abhängt, lässt sie sich im Rahmen dieses Leitfadens nicht abschließend erörtern. Solche Abweichungen sollten auch nicht die Regel sein.

Ganz grob lässt sich sagen: Sind die verlinkten Inhalte nicht rechtswidrig, ist das Verlinken auch kein Problem – es sei denn, das Verlinken enthält eine unzulässige Aussage (z.B. wenn sich eine Beleidigung erst in der Zusammenschau der Inhalte auf der Ausgangsseite und der verlinkten Seite ergibt).

Sind die verlinkten Inhalte rechtswidrig (z.B. unzulässige Pornographie oder unzulässige Werbung für verbotenes Glücksspiel), führt das Verlinken nicht automatisch zur Haftung. Die Rechtsprechung prüft in solchen Fällen, ob der Linksetzer sich den fremden Inhalt zu eigen macht, ob er z.B. das dortige Vorhaben mit dem Verlinken unterstützt. Wer sich kritisch mit etwas auseinandersetzt und es in diesem Zusammenhang verlinkt, macht sich das Kritisierte in der Regel nicht zu eigen – ihn schützt dann häufig aber sowieso schon die Pressefreiheit. Sich bloß pauschal vom fremden Inhalt zu distanzieren, möglicherweise **klauselartig („wir haften nicht für fremde Inhalte und distanzieren uns davon“)** genügt aber in aller Regel nicht (V). Eine Verantwortlichkeit für den Linksetzer kann auch daraus erwachsen, dass er beim Linksetzen Prüfungspflichten missachtet – das wird in diesem Leitfaden beispielhaft für den Fall, dass die verlinkten Inhalte nachträglich ausgewechselt werden, besprochen (III).

2. Verlinken auf eigener Website

Vom Verlinken der Inhalte auf einer fremden Website zu unterscheiden ist das Verlinken von Inhalten auf einer eigenen Website. Dann geht es rechtlich in der Regel gar nicht um das Verlinken, sondern um das Online-Stellen.

Dadurch wird der Inhalt im urheberrechtlichen Sinne genutzt und darüber hinaus macht der Verwender ihn sich in aller Regel zu Eigen. Damit besteht grundsätzlich eine volle Haftung, sowohl nach Urheberrecht als auch nach anderen einschlägigen Regelungen, wenn die Inhalte fremdem Urheberrecht unterliegen bzw. rechtswidrig sind.

Ein Sonderfall kann dann vorliegen, wenn der Verwender die Inhalte nicht selbst (bzw. durch eigene Mitarbeiter) **online gestellt hat, sondern dies durch dritte Nutzer geschehen ist („user-generated content“)**. In solchen Fällen haftet der Verwender spätestens dann, wenn er sich die Inhalte zu Eigen macht ([BGH, Urt. v. 04.07. 2013 – I ZR 39/12 – Terminhinweis mit Kartenausschnitt](#)).

3. „Deep Links“

Einen Sonderfall stellt der sog. „Deep Link“ dar, d.h. ein Link, der unter Umgehung der Startseite auf andere Seiten der Website führt. Ein solcher Link ist in aller Regel genauso zu behandeln wie jeder andere „normale“ Link auch (siehe dazu 1.). Eine Besonderheit greift allerdings, wenn die

verlinkten Inhalte urheberrechtlich geschützt sind und beim Verlinken eine vom Berechtigten eingerichtete technische Schutzvorrichtung umgangen wird. In diesem Fall verstößt das Verlinken gegen das Urheberrecht ([BGH, Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 39/08 – Session-ID](#); vgl. auch [BGH, Beschl. v. 16.05.2013 – I ZR 46/12 – Die Realität](#)).

Wenn der Berechtigte Links auf technischem Weg verhindern will – z.B. um den Zugang nur bestimmten Nutzern zu eröffnen oder nur auf einem bestimmten Weg zu ermöglichen –, darf diese Sperre nicht umgangen werden. Als Begründung führt der BGH an, dass nur der Berechtigte das Recht hat, das Werk öffentlich zugänglich zu machen, und wenn er es nur eingeschränkt **zugänglich macht, darf ein anderer diesen Zugang nicht eigenmächtig „erweitern“**. Der Linksetzer würde einen Zugang eröffnen, der sonst so nicht bestünde.

An die Schutzmaßnahmen sind dabei keine hohen Anforderungen zu stellen – sie müssen nur als solche erkennbar sein, so dass ein Dritter erkennen kann, dass der Berechtigte den Zugang nur in der eingeschränkten Weise ermöglichen will. Dass sie vielleicht leicht umgangen werden können, macht die Umgehung nicht rechtmäßig.

4. „Framing“ und ähnliche Techniken

Einen weiteren Sonderfall stellen diejenigen Konstellationen dar, bei denen der Linksetzer sich besonderer Techniken bedient, durch die die fremden Inhalte von einer fremden Website in die **eigene Website „eingebettet“** werden.

Unterfälle des **Linkings** stellen somit das **„Embedding“** und das **„Framing“** dar.

Diese beiden Formen haben gemein, dass die fremden Inhalte dergestalt in die eigene Präsenz eingebunden werden, dass sie bereits auf der eigenen Seite ohne Weiterleitung auf die Seite des Dritten genutzt werden können. Verbunden sind die Inhalte auch hier über spezielle Links. Unterschieden werden die Methoden nur nach der Art der Wiedergabe: Beim Framing wird die Website in Fenster unterteilt, in denen verschiedene Seiten unmittelbar angezeigt werden. Beim Embedding werden einzelne Inhalte ohne eine solche Unterteilung direkt in das eigene Angebot integriert. Rechtlich macht dies aber keinen Unterschied. Im Bereich der sozialen Medien geht es immer um das Einbetten konkreter Inhalte wie etwa Instagram-Fotos oder YouTube-Videos im eigenen Auftritt. Auch beim Teilen eines Inhalts handelt es sich um Einbetten, denn der geteilte Inhalt verschwindet, wenn die Ursprungsquelle gelöscht wurde.

Obwohl die Rechtslage hier schon etwas komplizierter und lange umstritten war, ist inzwischen auch offiziell für das Framing und Embedding entschieden, dass das Verlinken auf rechtmäßige Inhalte grundsätzlich zulässig ist (EuGH, Beschl. v. 21.10.2014, Az. C-348/13 und BGH, Urt. v. 09.07.2015, Az. I ZR 46/12 – Die Realität II.). Dies gilt lediglich dann nicht, wenn der Betreiber einer Website technische Schutzmaßnahmen gegen Verlinkungen einsetzt (dies bietet etwa YouTube an) und man diese umgeht. Um sicher zu gehen, sollte man bei urheberrechtlich geschützten Inhalten hier aber den Urheber benennen (§ 13 UrhG), z. B. in dem Beschreibungstext unter dem eingebetteten Inhalt. Dies empfiehlt sich auch bei automatischen Vorschaubildern, die in den sozialen Medien sofort angezeigt werden, wenn ein Link etwa auf einen bebilderten Beitrag führt.

Beispiel: Der Link bewirkt, dass ein urheberrechtlich geschützter Inhalt (z.B. ein Film) von einer anderen Site (z.B. YouTube) abgerufen und in einem Rahmen auf der eigenen Website abgespielt wird (so z.B. das sog. „Framing“).

Während der BGH zunächst davon ausging, dass diese Vorgehensweise unzulässig wäre, hält er diese Rechtsprechung nach mehreren Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) inzwischen so pauschal nicht mehr aufrecht.

Nach der Rechtsprechung des EuGH (EuGH, Beschluss vom 21.10.2014 – C-348/13) ist „Framing“ in vielen Fällen zulässig. Zu dieser Entscheidung hat der DFJV eine [Rechts-News](#) veröffentlicht.

Wenn man fremde Inhalte nutzen will, muss man sicherstellen, dass man die dazu notwendigen Rechte hat. Gleiches gilt auch beim „Framing“: Wenn man sich einen Inhalt per „Framing“ zunutze machen will, muss man sicherstellen, dass der Inhalt mit Zustimmung des Rechteinhabers online gestellt worden ist. Nur wenn der Rechteinhaber den Inhalt für jeden zugänglich ins Internet stellt, muss er als Folge in Kauf nehmen, wenn andere diesen über „Framing“ nutzen. Auch hierzu hat der DFJV eine [Rechts-News](#) mit näheren Erläuterungen und Tipps veröffentlicht.

III

Kann ein rechtmäßiger Link mit der Zeit *rechtswidrig* werden?

Besonders kompliziert ist der Fall, wenn das Verlinken zu seiner Zeit rechtmäßig war, später aber die verlinkten Inhalte in rechtswidrige Inhalte geändert wurden. Der vorher rechtmäßig gesetzte Link verweist nunmehr auf rechtswidrige Inhalte. Muss der Linksetzer dafür haften?

Welche Überwachungspflichten für Links bestehen, ist nach der gegenwärtigen Rechtslage noch unklar. Strafrechtlich wird der Journalist häufig für eine nachträgliche Änderung der verlinkten Inhalte nicht zur Verantwortung zu ziehen sein, schon weil viele der relevanten Straftatbestände Vorsatz erfordern und dieser bei ihm nicht vorliegen wird, zivilrechtlich besteht aber die Gefahr, dass etwaige Verletzte Unterlassungsansprüche haben könnten – diese sind grundsätzlich unabhängig vom Verschulden des Linksetzers. Eine Haftung dürfte hier nur in Betracht kommen, wenn dem Linksetzer die Verletzung von Prüfungspflichten vorzuwerfen ist. Welche Prüfungspflichten er hat, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, und zwar – nach der Rechtsprechung des BGH – unter anderem davon, ob Umstände vorlagen, die für den Linksetzer **erkennbar aufzeigten, dass die verlinkten Inhalte rechtswidrigen Zwecken dienen**. Je „verdächtiger“ die Umstände, desto sorgfältiger muss die Prüfung ausfallen.

Wer die Augen vor offenkundigen Umständen verschließt, den schützt das Recht nicht.

Die Rechtslage bei Links auf urheberrechtsverletzende Inhalte ist lediglich vom Rahmen her geklärt, im Detail besteht hier noch rechtliche Unsicherheit. Nach Ansicht des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) (EuGH, Urt. v. 08.09.2016, Az. C-160/15.) haftet der Verlinkende zunächst dann, wenn er die Rechtswidrigkeit kannte oder kennen musste. Letzteres sei regelmäßig der Fall, wenn der Link mit Gewinnerzielungsabsicht gesetzt wurde und der Verlinkende vorher

nicht geprüft habe, ob das verlinkte Werk rechtmäßig online war oder nicht (s. o.). Das sei aber nicht das einzige Kriterium, das für eine Nachforschungspflicht im Einzelfall relevant sei.

Noch im selben Jahr hatte mit dem LG Hamburg erstmalig ein deutsches Gericht die Rechtsprechung des EuGH in Deutschland umgesetzt (Beschl. v. 18.11.2016, Az. 310 O 402/16.). Es entschied streng, dass eine Nachforschungspflicht hinsichtlich aller Verlinkungen auf einer Seite schon dann besteht, wenn nur der eigene Internetauftritt mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Kurze Zeit später hingegen ruderten die Hamburger Richter zurück: Je nach Geschäftsmodell könne eine solche Nachforschung für Webseiten unzumutbar sein, etwa wenn der zeitliche, wirtschaftliche oder inhaltliche Aufwand zu groß wäre. Zudem müssten neben der Gewinnerzielungsabsicht noch andere Kriterien berücksichtigt werden – z. B. die Erfolgsaussichten einer solchen Prüfung oder ob der Verlinkende einen besonderen Vertrauenstatbestand setzt, nach dem Besucher seiner Seite etwa erwarten könnten, er habe Recherchen zur Rechtmäßigkeit der verlinkten Wiedergaben vorgenommen. Am Ende müsse in einer Gesamtschau aller Kriterien im Einzelfall geprüft werden, ob eine Nachforschungspflicht zumutbar ist oder nicht.

Allerdings musste der EuGH diese Fragen nur bei urheberrechtsverletzenden Inhalten klären. Nicht übertragbar ist die Rechtsprechung hingegen auf rechtsverletzende Aussagen wie etwa falsche Tatsachenbehauptungen. Hier wird es – mangels europäischer Entscheidungen oder Vorschriften – **auch weiterhin wie bisher auf die Frage ankommen, ob man sich die Inhalte „zu eigen“ gemacht hat und damit als Täter haftet. Davon ist immer dann auszugehen, wenn der Betreiber der Seite den hinter dem Link stehenden rechtswidrigen Inhalt zur Kenntnis genommen und seine Weiterverbreitung gefördert hat.** Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn Links auf rechtswidrige Inhalte mit zustimmenden Kommentaren versehen werden. Wurde der Linksetzer auf die Rechtswidrigkeit eines verlinkten Inhalts aufmerksam gemacht und löscht die Links nicht, so kommt eine Störerhaftung in Betracht, denn ab diesem Zeitpunkt besteht Kenntnis. Nach Hinweis auf die Rechtswidrigkeit sollten solche Links daher besser gelöscht werden.

Journalisten steht die verfassungsrechtlich garantierte Presse- und Meinungsfreiheit zur Seite. **Daraus ergibt sich, dass im „Normalfall“, dass ein Link nur den Zugang zu ohnehin schon allgemein zugänglichen Quellen erleichtert, keine zu hohen Anforderungen an den Linksetzer gestellt werden dürfen** ([BGH, Urt. v. 01.04.2004 – I ZR 317/01 – Schöner Wetten](#)). Dadurch relativiert sich die Gefahr etwas.

Wenn im Zusammenhang mit dem Link aber eine Warnung vorliegt – z.B. ein Hinweis/eine Abmahnung oder gar eine Klage eingeht –, ist besondere Vorsicht geboten. In einem solchen Fall muss in aller Regel näher geprüft werden, ob der Link möglicherweise unzulässig ist. Wenn der Link dann trotzdem aufrechterhalten wird, haftet der Linksetzer.

IV

Blick in die Zukunft: Upload-Filter und Gebühren für Links

Der Rechtsausschuss des EU-Parlaments hat sich am 20. Juni 2018 für die Einführung eines kontrovers diskutierten Upload-Filters ausgesprochen.

Anfang Juli hat das EU-Parlament gegen die Einführung von Upload-Filtern und das geplante Leistungsschutzrecht gestimmt. 318 Abgeordnete stimmten dagegen, 278 dafür, 31 enthielten sich. Ursprünglich war geplant, dass der vom EU-Parlament beschlossene Entwurf in den Trilog zwischen Parlament, EU-Kommission und EU-Ministerrat gehen sollte. Dazu wird es allerdings vorerst nicht kommen. Das EU-Parlament wird sich nach der Sommerpause wieder mit dem Thema befassen. Wahrscheinlich wird es dann zu einem neuen Entwurf einer Urheberrechtsreform kommen.

Der Kern des Reformvorschlags, über den **abgestimmt worden ist**, sagt: **„Online content sharing service providers“**. **Bedeutet: Plattformen, die hauptsächlich von nutzergenerierten Inhalten leben** (etwa der Google- und der Facebook-Konzern) sollen zunächst zu Verhandlungen mit den Rechteinhabern über Lizenzen für urheberrechtlich geschützte Inhalte gezwungen werden. Erst mit einer Genehmigung der Rechteinhaber sollen Werke der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.

Kommt es nicht zu einem Lizenzvertrag, sollen sie dazu verpflichtet werden, diese urheberrechtlich geschützte Inhalte wie Videos, Bilder oder Texte bereits beim Upload mittels "effektiver und verhältnismäßiger Mittel" zu blockieren.

Auch das bisherige Providerprivileg der E-Commerce-Richtlinie, in Deutschland durch § 10 Telemediengesetz umgesetzt, würde nach diesem Vorschlag obsolet. Bislang sind Plattformen zunächst nicht für nutzergenerierte Inhalte verantwortlich. Erst, wenn sie darauf aufmerksam gemacht wurden, dass urheberrechtsverletzende Inhalte wie z. B. ein Musikstück dort hochgeladen wurden, trifft sie die Pflicht, dieses konkret abgemahnte Werk aus der eigenen Plattform zu **nehmen („Notice-and-take-down-Verfahren“)**. **Eine mögliche weitergehende Prüfpflicht und Haftung von YouTube** ist allerdings gerade Gegenstand eines Verfahrens vor dem BGH. Eine Verantwortlichkeit der Plattformen erst nach Kenntnis soll sich nach allen Vorschlägen aber ändern. Anbieter sind nach den Vorschlägen zukünftig vom Providerprivileg ausgenommen und sollen nur dann nicht für urheberrechtsverletzenden Content haften, wenn sie beweisen, dass sie alles unternommen haben, um rechtswidriges Material nicht zugänglich zu machen. Wie sich die Reformvorhaben auf haftungsrechtliche Fragen weiter auswirken, bleibt abzuwarten.

V

Verantwortlicher: Wer ist verantwortlich, wenn es um Link-Haftung geht? Der Einfachheit halber **ist in diesem Leitfaden nur vom „Linksetzer“ die Rede.**

Wer wirklich verantwortlich ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Ein Medienunternehmen haftet für seine Mitarbeiter, diese haften teilweise aber auch selbst.

Nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen haftet der Linksetzer je nach Umständen sofort oder wenigstens nach einiger Zeit nicht mehr, jedenfalls soweit keine besonderen Umstände vorliegen. Wegen der vielen denkbaren Konstellationen lässt sich die Verantwortlichkeit im Rahmen dieses Leitfadens nicht näher darstellen. Sollten Sie als DFJV-Mitglied eine Frage dazu haben, steht Ihnen die DFJV-Rechtsberatung zur Verfügung.

VI

„Freizeichnungsklauseln“: Von der Haftung für rechtswidrige Praktiken kann sich der Journalist bzw. das Medium nicht einfach durch irgendwelche „Freizeichnungsklauseln“ – welcher Art auch immer – im Impressum oder an sonstiger Stelle „befreien“, auch wenn solche Klauseln oft anzutreffen sind. Solche Klauseln scheitern häufig schon daran, dass sie auch ein vorsätzliches Handeln „befreien“ würden, was grundsätzlich nicht zulässig ist (vgl. [§ 276 Abs. 3 BGB](#)). Sinnvoll ist es allerdings, stets deutlich zu machen, wenn das eigene Angebot verlassen wird – jeder Nutzer sollte das deutlich erkennen können.

VII

Gesetzliche Regelung? Zur Klärung der Rechtslage wird mitunter eine gesetzliche Regelung gefordert. Dabei wäre allerdings zu beachten, dass diese auf europäischer Ebene erfolgen müsste, damit sie umfassend wäre. Eine deutsche Regelung könnte nicht einmal für rein deutsche Fälle umfassend sein, weil Teilbereiche bereits europarechtlich zwingend geregelt – und damit aus gutem Grund dem deutschen Gesetzgeber entzogen – sind.

Eine wirklich umfassende Regelung ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Zum Schluss sei darauf hingewiesen, dass ein Leitfaden die Beratung im Einzelfall weder ersetzen kann noch soll. Dieser Leitfaden soll der ersten Information dienen, darüber hinaus steht Ihnen als Mitglied des DFJV die Rechtsberatung des Verbands zur Verfügung.

Über den Autor

Rechtsanwalt Frank C. Biethahn war Inhaber einer eigenen Kanzlei bei Hamburg und bundesweit u. a. in Urheberrechtsangelegenheiten tätig. Neben seiner Rechtsanwaltschaft wirkte er auch als Dozent und Lehrbeauftragter z.B. für die Universität Hamburg, die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, die Fachhochschule für Ökonomie und Management und im Seminarbereich

Als Vertragsanwalt des DFJV war er für die Mitglieder-Rechtsberatung zuständig. Außerdem führte er als Dozent das Seminar „Presserecht“ des DFJV durch.